

Passage CE 8 juin

Gesetz zur Umsetzung der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket (DETTEC-G)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 631.2 | 635.4.1 | 820.2 | 820.6 | 821.0.1 | 830.1 | 834.1.2 |
835.1 | 841.3.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den (französischsprachigen) Beschluss des Staatsrates vom 4. Juni 2013 zur Festlegung der Grundzüge des DETTEC;

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF [631.2](#) (Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform, vom 13.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die folgenden Begleitmassnahmen werden über eine Sozialabgabe finanziert:

- c) (*geändert*) Massnahmen zugunsten von Anreizen zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen (Art. 10a des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen);
- d) (*geändert*) Massnahmen zugunsten der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen);
- e) (*neu*) Massnahmen zugunsten der Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle und der Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze (Art. 6a des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen).

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Einnahmen aus der Sozialabgabe werden folgenden Fonds zugeteilt:

- c) (*geändert*) einem Fonds zugunsten von Anreizen zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen;
- d) (*geändert*) einem Fonds für die Integration der Menschen mit Behinderungen;
- e) (*neu*) einem Fonds in Verantwortung des Freiburger Gemeindeverbands zugunsten der Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze und der Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle.

2.

Der Erlass SGF [635.4.1](#) (Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG), vom 11.02.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (*geändert*)

² Er vergütet den Gemeinden netto 18 % der Steuereinnahmen nach Abzug der Erhebungskosten. Diese Rückerstattung erfolgt an die Standortgemeinde der Fahrzeuge.

3.

Der Erlass SGF [820.2](#) (Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Verband erstellt einen Katalog der Hilfeleistungen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die sozialmedizinischen Leistungen zu Hause können durch die von einem Verband beauftragten oder betriebenen oder vom Staat beauftragten Leistungserbringenden sowie durch alle anderen Leistungserbringenden erbracht werden, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

² *Aufgehoben*

³ Der Staat kann über die für die Gesundheit zuständige Direktion (die Direktion) Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen wie etwa von Personen mit besonderen chronischen Krankheiten zu entsprechen.

Art. 8 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 6 (neu)

⁶ Er kann auch ein Dachorgan mit spezifischen Aufträgen betrauen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Verband:

- c) (*geändert*) stellt die bürgernahe Information über das Leistungsangebot sowie die Information der Leistungserbringenden über die Regeln und Modalitäten der Restfinanzierung der Pflege sicher;
- e)^{bis} (*neu*) legt den Tarif der von den von ihm betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden erbrachten Hilfe zu Hause fest.
- g) (*geändert*) unterbreitet der Direktion Vorschläge zur Anerkennung von Pflegeheimbetten;

Art. 14 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

^{1bis} Der Verband regelt die Restfinanzierung der Pflege zu Hause. Er übernimmt auch die Kosten der von den von ihm betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden erbrachten Hilfe zu Hause, vorbehaltlich der Beteiligung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler.

^{1ter} Der Staatsrat legt die Pflegekosten der Pflegeheime sowie die übrigen Kosten der von einem Verband betriebenen oder beauftragten Pflegeheime fest.

² Der Staatsrat bestimmt, welcher Teil der Weiterbildungskosten der Pflegeheime übernommen wird und nach welchen Modalitäten.

⁴ Die Gemeinden subventionieren die Betreuungskosten zu den Voraussetzungen nach Artikel 20. Bei der Beteiligung von Leistungsbezüglerinnen und -bezügler an den Betreuungskosten dürfen Vermögen bis zu 200 000 Franken nicht direkt belastet werden.

⁵ Die Gemeinden subventionieren die Aufnahme tagsüber und die Aufnahme nachtsüber zu den Voraussetzungen nach Artikel 17.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Beiträge für die Aufnahmen tagsüber und nachtsüber in anerkannten Pflegeheimen werden in Form von Pauschalen gewährt. Der Staatsrat setzt die Modalitäten fest.

² Kurzaufenthalte bis zu zwei Wochen gelten als Aufnahmen tagsüber und nachtsüber.

³ Der Beitrag wird von sämtlichen Gemeinden übernommen, im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen.

Art. 18 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Investitionskosten der vom Staat beauftragten Pflegeheime werden von sämtlichen Gemeinden übernommen, im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen.

Art. 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Beitrag wird von sämtlichen Gemeinden übernommen, im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen.

Art. 26

Aufgehoben

4.

Der Erlass SGF [820.6](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, vom 09.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Zuständigkeiten (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Staatsrat ist zuständig:

- a) (neu) die Kosten der Pflegeleistungen festzulegen, die in einem Pflegeheim erbracht werden;
- b) (neu) die Finanzierung der im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) beauftragten ambulanten Leistungserbringenden zu regeln.

² Der Gemeindeverband im Sinne von Artikel 11 SmLG (der Verband) regelt die Restfinanzierung der übrigen ambulanten Leistungserbringenden. Zu diesem Zweck kann er insbesondere die Kosten dieser Pflegeleistungen festlegen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei Leistungen, die von einem Pflegeheim erbracht werden, wird der von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Kostenanteil der im Heim untergebrachten Person in Rechnung gestellt, und zwar in Höhe von höchstens 20 % des Beitrags der Krankenversicherer.

² Die Pflegerestkosten gehen zulasten des Staates.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Pflegeleistungen der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, festgelegt nach Artikel 1 Abs. 2, gehen zulasten des Verbands des Bezirks, in dem sich die Wohngemeinde der Patientin oder des Patienten befindet, ohne Beitrag der oder des Letzteren.

² Der Verband bestimmt die Modalitäten der Fakturierung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Kosten für Pflegeleistungen, die von den Pflegefachpersonen erbracht werden, festgelegt nach Artikel 1 Abs. 2, gehen zulasten des Verbands des Bezirks, in dem sich die Wohngemeinde der Patientin oder des Patienten befindet, ohne Beitrag der oder des Letzteren.

² Der Verband bestimmt die Modalitäten der Fakturierung.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die öffentliche Hand übernimmt ausschliesslich die Restkosten für Pflegeleistungen, die einer im Kanton Freiburg wohnhaften Person erteilt werden.

² Der Beitrag der öffentlichen Hand an Pflegeleistungen, die einer im Kanton Freiburg wohnhaften Person in einem ausserkantonalen Pflegeheim erbracht werden, kann nicht höher sein als derjenige, der innerhalb des Kantons für dieselbe Pflegestufe gewährt wird. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Für ambulante Pflegeleistungen, die einer im Kanton wohnhaften Person ausserkantonal erbracht werden, stellt der zuständige Verband die Restfinanzierung nach den Regeln sicher, die in dem Kanton gelten, in dem die oder der Leistungserbringende ansässig ist.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die öffentliche Hand übernimmt ausschliesslich den Teil der Kosten der Leistungen der Akut- und Übergangspflege, die einer im Kanton Freiburg wohnhaften Person erteilt werden.

² Der Beitrag der öffentlichen Hand an Leistungen der Akut- und Übergangspflege, die einer im Kanton wohnhaften Person ausserkantonal erbracht werden, kann nicht höher sein als derjenige, der innerhalb des Kantons gewährt wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen des KVG.

5.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 2

² Je nach ihrem Auftrag können die Institutionen des Gesundheitswesens (die Institutionen) in folgende Hauptkategorien unterteilt werden:

c) (geändert) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;

6.

Der Erlass SGF [830.1](#) (Gesetz über die Pauschalentschädigung (PEG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Vollzugsbehörden sind:

- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Die Gemeindeverbände:

- b) *Aufgehoben*
- d) (*neu*) legen die Höhe der Pauschalentschädigung fest.

² *Aufgehoben*

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

7.

Der Erlass SGF [834.1.2](#) (Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG), vom 16.11.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Beitragsleistung der öffentlichen Hand geht zu

- a) (*neu*) 45 % zulasten des Staates und zu 55 % zulasten der Gemeinden für die Sonderschulen;
- b) (*neu*) 100 % zulasten des Staates für die anderen sonder- und sozialpädagogischen Institutionen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vorschriften über die Subventionierung der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen (Art. 7 Abs. 1, 4 und 5), über die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Art. 8) und über die Aufteilung der Beitragsleistung zwischen Staat und Gemeinden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b) gelten sinngemäss für die anerkannten professionellen Pflegefamilien.

8.

Der Erlass SGF [835.1](#) (Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), vom 09.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Freiburger Gemeindeverband

¹ Der Freiburger Gemeindeverband (FGV) verwaltet die Beiträge im Sinne von Artikel 10 FBG und Artikel 5 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über die Umsetzung der Steuerreform zur Senkung der Elternbeiträge und zur Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle.

² Zu diesem Zweck schafft er einen oder mehrere Fonds, garantiert die Rückverfolgbarkeit der Beträge und ist verantwortlich für deren zweckmässige Verwendung.

³ Er sieht einen Weg der Streiterledigung im Zusammenhang mit der Aufteilung und der Überweisung der Beträge vor.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 9a (neu)

Finanzieller Beitrag der Gemeinden

¹ Rechtmässig vom Staat anerkannte vorschulische Einrichtungen, dank denen Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbart werden können, werden von den Gemeinden finanziell unterstützt.

² Kindertagesstätten, Tagesfamilien und die ausserschulische Betreuung sind Betreuungseinrichtungen, dank denen Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbart werden können.

³ Die Gemeinden leisten einen finanziellen Beitrag, der die Einführung von degressiven Beitragsskalen ermöglicht. Dieser Beitrag deckt die Kosten, die weder von den Eltern noch von den Arbeitgebern und den Selbstständigerwerbenden noch über den Steuerreform-Fonds gedeckt werden.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Betreuungsstunden für Vorschulkinder sowie Schülerinnen und Schüler der 1H und 2H erhalten einen Beitrag der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden.

³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebern und bei den Selbstständigerwerbenden eingezogen und dem FGV überwiesen. Der FGV teilt diesen unter den Einrichtungen auf.

⁴ Der FGV bezeichnet eine beratende Kommission als Informationsplattform, der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Arbeitgeber und des Staats angehören.

Art. 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Es wird ein kantonaler Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingerichtet. Im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützt dieser Fonds den Anreiz zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der finanzielle Beitrag im Sinne von Artikel 6a wird gewährt, wenn die Einrichtung:

... (*Aufzählung unverändert*)

² Die Gemeinden gewährleisten finanziell tragbare Tarife. Der Höchstarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug der Beiträge im Sinne von Artikel 6a nicht übersteigen. Es wird ein Mindestpreis festgelegt.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden können sich an den Schulgeldern des pädagogischen Fachpersonals der Betreuungseinrichtungen beteiligen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- ² *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden können sich an den Kosten für die Weiterbildung, die das pädagogische Fachpersonal der Betreuungseinrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht, beteiligen. Grundsätzlich geben sie kollektiven Weiterbildungsangeboten den Vorzug.

² *Aufgehoben*

Art. 19a (neu)

Übergangsbestimmungen – DETTEC

¹ Ab Inkrafttreten des DETTEC bezahlen die Gemeinden einen gleich hohen oder höheren Beitrag als der bisher geltende, erhöht um 85 Rappen pro Betreuungsstunde für alle Vorschulkinder sowie für alle Schülerinnen und Schüler der 1H und 2H, als Übernahme des Beitrags des Staates. Ausserdem überweisen die Gemeinden den Beitrag der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden sowie des Steuerreform-Fonds weiter.

² Beim Inkrafttreten des DETTEC werden die Beträge zur Senkung der Elternbeiträge und zur Entwicklung innovativer Betreuungsmodelle im Sinne von Artikel 6a in den oder die vom FGV zu diesem Zweck geschaffenen Fonds verschoben.

9.

Der Erlass SGF [841.3.1](#) (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, vom 16.11.1965) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Leistungen sowie die Kosten, die der AHV-Kasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden gedeckt:

b) (geändert) durch einen Beitrag der Gemeinden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der in Artikel 14 Bst. b vorgesehene Beitrag wird von der Gesamtheit der Gemeinden übernommen. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung, die aufgrund der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen bestimmt wird.

² *Aufgehoben*

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[Signaturen]